



Delegation aus Belfort erneut zu Gast im Landkreis Französische Partner informierten sich über Projekte des 2. Arbeitsmarktes

Landkreis. Die weitere Ausgestaltung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Landkreis Harz und der Region Belfort stand im Mittelpunkt des Arbeitsbesuches einer Delegation der französischen Partnerregion. Landrat Dr. Michael Ermrich begrüßte dazu ganz herzlich seinen Amtskollegen, den Präsidenten des Territoire de Belfort, Yves Ackermann. Während ihres dreitägigen Besuches interessierten sich die Gäste vor allem für Erfahrungen mit Projekten auf dem zweiten Arbeitsmarkt. So besichtigten sie unter anderem das Wernigeröder Schloss, in dem die Schlossterrassen mithilfe solcher Projekte neu gestaltet wurden.

Bei einem Erfahrungsaustausch im Brücke e.V. Blankenburg wurden vor allem Probleme der Jugendarbeitslosigkeit und Möglichkeiten, wie öffentliche Verwaltungen hier gegensteuern können, erörtert. Präsident Ackermann zeigte sich beeindruckt von den in Blankenburg beschrittenen Wegen. Es sei wichtig, gegenseitig von den Erfahrungen zu lernen, so betonte er zum Abschluss der Gespräche. Beide Seiten wollen deshalb bis zum Oktober weitere Vorhaben zur Vertiefung der Zusammenarbeit festlegen. Dass dabei insbesondere der Austausch von sozial benachteiligten Jugendlichen gefördert werden soll, steht bereits fest.

Für sieben Jugendliche im Alter zwischen 12 und 14 Jahren ist diese Partnerschaft schon ganz konkret geworden: Sie konnten auf Einladung des Landkreises Harz am 13. Eurocamp in Güntersberge teilnehmen. ■



Gesine Daifi, Aurélie De Jésus, Wolfgang Holz, Präsident Yves Ackermann und Landrat Dr. Michael Ermrich (v.r.) informierten sich unter anderem auch im Schloss Wernigerode über Projekte, die durch Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes realisiert werden konnten.

Der neue SEAT Exeo. Jede Fahrt ein Erlebnis.

Bei uns schon für 21.990,-




2-Zonen-Climatronic mit automatischem Umluftsystem, Audiosystem mit CD/MP3-Laufwerk, Bordcomputer, Reifenkontrollanzeige, ABS, ESP inkl. Bremsassistent (HBA) und Traktions-Controllsystem (TCS), Front- und Seitenairbags für Fahrer und Beifahrer, Kopfairbag System, Nebelscheinwerfer u.v.m.

* Kraftstoffverbrauch innerorts: 10,6 l/100 km, außerorts: 5,8 l/100 km, kombiniert: 7,5 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert: 175 g/km. Abb. zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Bergmann & Söhne Automobile GmbH
Stadtweg 1
38855 Reddeber
Tel.: (0 39 43) 26 62 20
<http://bergmann.seat.de>

Bergmann & Söhne GmbH
Filiale Blankenburg
Neue Halberstädter Straße 67
38855 Blankenburg
Tel.: (0 39 44) 35 46 02

Autoemotion

SIE WOLLEN HOCH HINAUS?



NEBE

MACHT ES MÖGLICH
von 8 – 68 Meter

Arbeitsbühnen
• Verkauf und
• Vermietung



Der vielseitige Fachbetrieb an Ihrer Seite



- ▶ Elektroinstallation
- ▶ Metallbau/Bauschlosserei
- ▶ Dacheindeckungen
- ▶ Balkonsanierung
- ▶ Dachklempnerarbeiten

NEBE GmbH
Hinterhof 186 A · 06493 Ballenstedt/OT Badeborn
Telefon (03 94 83) 8 20 20, Telefax (03 94 83) 8 20 21
ISDN (03 94 83) 93 10, www.nebegmbh.de

Ideen und Projekte gesucht: Landkreis wirbt für Mitarbeit an Lokaler Agenda 21

Landkreis. Immer wieder liest oder hört man von der Agenda 21. Aber was bedeutet eigentlich Agenda 21? Übersetzt aus dem Lateinischen heißt Agenda – „Was zu tun ist“. Die 21 steht für das 21. Jahrhundert. Agenda 21 ist also ein Aktionsplan oder Arbeitsplan für das 21. Jahrhundert. Die Agenda 21 wurde 1992 in Rio de Janeiro von 179 Staaten unterzeichnet. Dieses weltweite Handlungsprogramm hat das Ziel, allen Menschen ein würdiges Leben in einer gesunden Umwelt zu ermöglichen. Dabei setzt die Agenda 21 insbesondere auf das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, einer Entwicklung, die den Bedürfnissen heutiger Generationen gerecht wird, ohne die Bedürfnisse kommender Generationen zu gefährden. Erstmals wurden dabei soziale, ökonomische und ökologische Belange im Einklang betrachtet. Damit es nicht nur bei Worten bleibt, haben sich die Unterzeichnerstaaten, darunter auch Deutschland, verpflichtet, bis hin zur kommunalen Ebene in einer lokalen Agenda konkrete Ziele vor Ort zu benennen und durch geeignete Projekte umzusetzen.

Auch der Landkreis Harz bekennt sich zu diesen Zielstellungen. Der Kreistag hat bereits im vergangenen Jahr Rahmenzielstellungen für eine lokale Agenda beschlossen und einen Agenda-Beirat berufen. Dieser Beirat, der aus Mitgliedern des Kreistages, Vertretern der Wirtschaft, der Forschung und der Verwaltung besteht, will die zahlreichen bereits vor Ort bestehenden Projekte und Aktivitäten sichten, Kontakte untereinander herstellen und weitere gemeinsame Aktionen anschieben. Unterstützt wird er dabei von der im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung angesiedelten Koordinierungsstelle Agenda 21.

Damit die vielen guten Ideen und Ziele auch umgesetzt werden können, sind alle Einwohner des Landkreises Harz aufgefordert, sich mit Vorschlägen und Ideen am Prozess der lokalen Agenda 21 zu beteiligen. Wo gibt es im Landkreis bereits Projekte und Aktivitäten, die dem Grundsatz „ökonomisch zukunftsfähig – ökologisch tragfähig – sozial gerecht“ entsprechen oder wo werden solche Projekte geplant? Ihre Mitarbeit, Ihre Anregungen und Ihre Ideen sind gefragt. Bitte melden Sie sich mit Ihren Vorschlägen im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landkreises Harz Agenda 21 – Koordinierungsstelle / Elke Selke
Dornbergsweg 2
38855 Wernigerode
Telefon 03943- 935807
Telefon 03943- 935815
e-mail: wirtschaftsfoerderung@kreis-hz.de ■

KSM Castings ist auf Wachstumskurs

Wernigerode. Die KSM Castings Wernigerode GmbH baut ihre Betriebsstätte aus und investiert 13,5 Mio. Euro in die Errichtung einer neuen Produktionshalle. Durch das Vorhaben entstehen am Standort rund 30 neue Dauerarbeitsplätze. Das Unternehmen beschäftigt nach eigenen Angaben aktuell mehr als 200 Mitarbeiter.

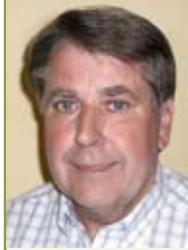
Die KSM Castings GmbH betreibt in Wernigerode eine der modernsten Fahrwerksgießereien Europas. Das Unternehmen gehört zur KSM Castingsgruppe mit Sitz in Hildesheim (Niedersachsen). Die Gruppe ist Entwicklungspartner und Produzent von Gussprodukten aus Leichtmetall für die Automobilindustrie. ■

Kolbenproduzent Seco zieht um

Quedlinburg. Die Seco GmbH will bis zum Herbst 2010 ihren neuen Produktionsstandort im Quedlinburger Industriegebiet Magdeburger Straße beziehen und investiert dafür 3,8 Mio. Euro. Die bisherigen Firmennräume der Seco GmbH am Standort Harzgerode wolle der Vermieter, die Trimet Aluminium AG, für eigene Produktionszwecke nutzen, sagte Geschäftsführer Uwe Pränger. Als größter, konzernunabhängiger Hersteller von Kolben für Schweröl-, Diesel- und Gasmotoren hat Seco in den vergangenen vier Jahren die Zahl der Arbeitsplätze von 38 auf 106 erhöht.

Weil die Produkte bei großen Schiffsdieselmotoren sowie Stromerzeugungsanlagen zum Einsatz kommen und zu 90 Prozent exportiert werden, hat es bisher keinen Absatzeinbruch gegeben. In diesem Sektor legten die Kunden sehr viel Wert auf Qualitätsarbeit «Made in Germany». ■

Bundesverdienstkreuz für Henning Rühle



Das gesellschaftliche Engagement von Henning Rühle, Landrat des ehemaligen Landkreises Halberstadt, wurde mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik gewürdigt. Aus der Hand von Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer erhielt der „Kommunalpolitiker der ersten Stunde“ die hohe Auszeichnung im Rahmen des diesjährigen Sachsen-Anhalt-Tages. Traditionell nutzt der Ministerpräsi-

dent das Landesfest, um das Ehrenamt zu würdigen und verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger auszuzeichnen.

Von 1991 bis 1993 als Bürgermeister von Dedeleben und von 1994 bis 2007 als Landrat sei Henning Rühle maßgeblich am Aufbau demokratischer Strukturen beteiligt gewesen und habe wesentliche Impulse für die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Entwicklung des Landkreises gegeben, heißt es in der Laudatio. Mit der Auszeichnung wurde gleichermaßen seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit u. a. als Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, als Mitglied des Landesausschusses für Erwachsenenbildung, als Vorsitzender des Fachausschusses für Gesundheit, Schule, Recht und Soziales des Landkreistages sowie als stellvertretender Vorsitzender des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung gewürdigt.

Als Mitglied des Kreistages Harz, als Vorsitzender des DRK-Kreisverbandes Quedlinburg/Halberstadt und als Präsident des Kreissportbundes Harz ist Henning Rühle nach dem Ende seiner aktiven Dienstzeit ehrenamtlich auch weiterhin mit hohem persönlichen Einsatz tätig.

Erster „Energieausweis“ für ein Kreishaus

Das Verwaltungsgebäude in der Kurtsstraße 13 in Wernigerode ist das erste Haus der Kreisverwaltung, das nunmehr über einen bedarfsorientierten Energieausweis verfügt. Es war im Rahmen eines Förderprojektes durch die envia Mitteldeutsche Energie AG umfassend untersucht worden. Dabei wurden so-



wohl die bauliche Hülle, als auch Versorgungsleitungen und Energieströme innerhalb des Gebäudes umfassend analysiert, Schwachstellen aufgezeigt und Hinweise für eine Optimierung der Energiesituation des Hauses ausgewiesen. Insgesamt liegt die Energieeffizienz für das Gebäude im grünen Bereich.

Schrittweise sollen nun auch die anderen Verwaltungsgebäude einem gründlichen „Energiecheck“ unterzogen werden. ■

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09, e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout:	Anke Duda, Martin Witschaß
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de, Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	UNISON – Agentur für marktorientiertes Werben GmbH, Kyselhäuser Straße 77, 06526 Sangerhausen, Telefon (0 34 64) 24 11-0, Fax (0 34 64) 24 11-50
Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 34 64) 24 11-0	

Kreistag beschloss millionenschweres Paket für die Sanierung von Schulen

Halberstadt. Bereits Mitte Mai hatte der Kreistag in einem ersten Teil des Konjunkturprogrammes II für folgende 6 Schulen dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht:

Projekt	Investsumme ca.
Ganztagsschule Burgbreite Wernigerode	701.000 Euro
Sekundarschule „W. Gemm“ Halberstadt	550.000 Euro
Hauptmann-Gymnasium Wernigerode	1.035.500 Euro
GutsMuths-Gymnasium Quedlinburg	417.000 Euro
Bosse-Sekundarschule Quedlinburg	398.000 Euro
Pestalozzischule Quedlinburg	500.000 Euro

Für die Sanierung von 9 weiteren Schulgebäuden hat der Juni-Kreistag die Weichen gestellt. Vom zweiten Teil des Konjunkturprogramms sollen folgende Schulen profitieren:

Projekt	Investsumme ca.
Wolterstorff-Gymnasium Ballenstedt	699.550 Euro
Heine-Sekundarschule Blankenburg	194.000 Euro
Kollwitz-Gymnasium Halberstadt	90.000 Euro
Berufsschule Quedlinburg Bossestraße	310.000 Euro
Weyhestraße	416.000 Euro
Europagymnasium Thale	240.000 Euro
Sekundarschule Thale	320.000 Euro
Müntzer-Sekundarschule Wernigerode	800.000 Euro
Hauptmann-Gymnasium Wernigerode/ Turnhalle Bachstraße	840.000 Euro

Inzwischen wurden alle Projekte durch das Landesverwaltungsamt kommunalaufsichtlich befürwortet. Nunmehr liegen die Anträge komplett in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Plausibilitätsprüfung vor. Nachdem von dort die Bescheide erteilt werden, werden die Maßnahmen in den Jahren 2009/2010 umgesetzt.

Darüber hinaus können folgende Schulen aus dem Schulbauförderungsprogramm mit Mitteln der EU saniert werden:

Projekt	Investsumme ca.
Sekundarschule „Am Gröpertor“ HBS	3.560.000 Euro
Gymnasium Stadtfeld Wernigerode	3.210.000 Euro
Grundschule Harzgerode	1.420.000 Euro
Sekundarschule „Ernst Bansi“ QLB	2.690.000 Euro

Diese Maßnahmen sind bereits durch das Land genehmigt worden. Gegenwärtig laufen die Abstimmungen zum unmittelbaren Baubeginn. ■

Fischerprüfung 2009

Am Sonnabend, dem 12.09.2009, um 09.00 Uhr findet die nächste Fischerprüfung in Sachsen-Anhalt statt.

Prüfungsort im Landkreis Harz sind die Berufsbildenden Schulen „Geschwister Scholl“ in Langenstein, Ortsteil Böhnhäusen.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind beim Landkreis Harz, Untere Fischereibehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt erhältlich und müssen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der o. g. Behörde eingehen. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird die Zulassung zur Fischerprüfung versagt.

Die Gebühren betragen für die Jugendfischer-/Fischerprüfung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 28,00 Euro und für die Fischerprüfung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 56,00 Euro.

Die Gebühren sind bei der o. g. Behörde einzuzahlen bzw. werden mittels Kostenfestsetzungsbescheid nach Antragstellung erhoben.

Für die Zulassung zur Fischerprüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung ein Nachweis über die Teilnahme am Pflichtlehrgang zur Vorbereitung erforderlich. Lehrgänge werden von den Anglerverbänden durchgeführt.

Peter Lehmann aus dem Kreistag verabschiedet

Der Kreistag am 24. Juni war der letzte, den Peter Lehmann als Fraktionschef der Partei Bündnis 90/Die Grünen mitgestaltet hat. Zum 31. Juli hatte der 70jährige Kommunalpolitiker seinen Rücktritt als Kreistagsmitglied aus Altersgründen und „weil er 2004 für 5 Jahre in den Kreistag gewählt worden sei“, erklärt.



Landrat Dr. Michael Ermrich und der Vorsitzende des Kreistages, Dr. Michael Haase, fanden zum Abschied herzliche Worte, denn Peter Lehmann gehörte nach der Wende zu den Kommunalpolitikern der ersten Stunde. Als gewähltes Kreistagsmitglied hat er sich seit 1990 im Landkreis Wernigerode und seit 2007 im Landkreis Harz ehrenamtlich engagiert. Dass er nicht nur dieses Engagement – wie er in seiner politischen Erklärung betonte – stets als „gelebte und lebendige Demokratie“ verstanden hat, zeigen auch die vielen anderen gesellschaftlichen Bereiche, die Peter Lehmann durch sein ehrenamtliches Wirken mitprägt.

Als Mitinitiator und Sprecher des „Bürger-Bündnisses Wernigerode für Welttoffenheit und Demokratie“ hat er sich nach der Kreisgebietsreform besonders aktiv und erfolgreich für die Zusammenarbeit vergleichbarer Bürgerbündnisse im Landkreis Harz eingesetzt und ist heute einer der markantesten Akteure in diesem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. ■

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für Verwaltungsgericht Magdeburg gesucht

Landkreis. Für die diesjährigen Wahlen der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht in Magdeburg werden interessierte Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Harz gesucht. Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes sind, dass die Interessierten deutsche Staatsbürger sind, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken sie bei mündlichen Verhandlungen und bei der Urteilsfindung mit. Sie werden für fünf Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Zur Vermeidung von unzumutbaren Belastungen werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen.

Nicht berufen werden können Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, der Bundesregierung oder Landesregierung, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Interessenten können sich bis zum **07. September 2009** beim Ordnungsamt des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt entweder telefonisch unter 03941/ 5970 – 4551 oder schriftlich bewerben. Ansprechpartnerin ist Frau Ecklebe.

Bei der schriftlichen Bewerbung sollen der Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, der Beruf, die Wohnanschrift und die Telefonnummer angegeben werden. Bei Interesse an dieser Aufgabe ist eine Erklärung auszufüllen, die ebenfalls unter der vorgenannten Anschrift bzw. Telefonnummer angefordert werden kann. ■

Bauch-Zentrum im Harz-Klinikum

Wernigerode. Die interdisziplinäre Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Bauchraumes erfolgt im Harz-Klinikum zukünftig gemeinsam durch Internisten und Chirurgen im Rahmen eines Bauch-Zentrums.

Um Patienten eine noch bessere Betreuung anbieten zu können, erweitern die Abteilungen Viszeralchirurgie der Chirurgischen Klinik und Gastroenterologie der Medizinischen Klinik ihre Zusammenarbeit. Auf den Verdauungstrakt spezialisierte Internisten und Chirurgen arbeiten hier zusammen.

Profitieren werden von dieser neuen Struktur in erster Linie die Patienten mit komplexen Erkrankungen des Bauchraumes, die oftmals langfristig medikamentös und auch operativ behandelt werden müssen. Durch die von Beginn an gemeinsame Diagnostik und Therapie werden Doppeluntersuchungen vermieden, Befunde werden schneller und sicherer übergeben und die Zeitabläufe der Behandlung werden verkürzt.

Neben der schnelleren, unkomplizierteren und unbürokratischeren Zusammenarbeit im eigenen Hause soll jedoch insbesondere der Kontakt zu einweisenden, mit- und nachbehandelnden ärztlichen Kollegen weiter verbessert werden. Dadurch soll dann auch für die Patienten der Arztkontakt übersichtlicher, verständlicher und sicherer erfolgen.

Das Bauch-Zentrum ist ein weiteres Beispiel, wie im Harz-Klinikum der Weg von den starren Grenzen der medizinischen Fachgebiete hin zu abteilungsübergreifenden Behandlungskonzepten beschriftet wird. ■

Oberarzt Dr. Mario Hoppe, Oberarzt Dr. Michael König, Dr. Gina Jünemann und Chefarzt Dr. Uwe Grahmann (v.l.) sind die verantwortlichen Ärzte des neu gegründeten Bauchzentrums im Harz-Klinikum



Foto: M. Bein

Neuer Chefarzt der Gynäkologie

Seit Anfang Mai ist Dr. med. Gunter Schultes der neue Chefarzt der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe und verantwortlich für die Frauenkliniken des Klinikums Dorothea Christiane Erxleben in Quedlinburg und des Harzklinikums in Wernigerode.

Dr. Gunter Schultes ist gebürtiger Österreicher und kommt aus Wien. Er ist ein erfahrener Mediziner, der bereits mehrere Leitungspositionen inne hatte und erfolgreiche Arbeit geleistet hat.

Die gemeinsame Führung von zwei Kliniken innerhalb einer engen Kooperation zweier kommunaler Häuser war sein Beweggrund, diese interessante und bisher seltene Herausforderung anzunehmen. Beide Häuser verfügen über ein großes Potential der gynäkologischen und geburtshilflichen Medizin. „Nach den ersten Tagen fällt mein Resümee sehr positiv aus. Es war die richtige Entscheidung, in den Harz zu gehen und mich dieser neuen Aufgabe zu widmen. In meiner Überzeugung bestärken mich vor allem die vielen Mitarbeiter(innen), die ich als engagierte und kompetente Ärzte und Schwestern kennen gelernt habe“, so der Chefarzt. Neben dem etablierten „Brustzentrum Harz“ am Standort Wernigerode möchte Chefarzt Schultes ein zertifiziertes gynäkologisches Tumorzentrum gründen. Für die kompetenten und engagierten Ärzte, die er an beiden Standorten vorgefunden hat, sollte diese Weiterentwicklung zu einem Onkologischen Zentrum kein Problem darstellen. Mit wechselseitigen Einsätzen der Mitarbeiter an beiden Kliniken will Dr. Schultes die operative Erfahrung und die gegenseitige Zusammenarbeit weiterentwickeln. Das kommt natürlich den Patienten zu gute, aber auch der Ausbildung seiner Assistenzärzte, die ihm besonders am Herzen liegt.

Quedlinburg war Station für Radtour „pro Organspende“



Mit der traditionellen Radtour „pro Organspende“ wollen dialysepflichtige und bereits transplantierte Patienten auf die Situation rund um das Thema Organspende in Deutschland aufmerksam machen. In diesem Jahr haben die Radsportler auch in Quedlinburg Station gemacht. Hier wurden sie von Ulrich Müller, Geschäftsführer des Quedlinburger Klinikums, Landrat Dr. Michael Ermrich und Bürgermeister Dr. Eberhard Brecht herzlich empfangen und zu einer Stärkung eingeladen.

Die Radtour „pro Organspende“ ist ein Projekt von TransDia e.V. und wurde im Jahre 2007 zum ersten Mal durchgeführt. Mit der Tour soll die Öffentlichkeit für die Situation der Organspende sensibilisiert werden. ■

Mehrgenerationenhaus in Halberstadt setzt neue Betreuungsakzente

Halberstadt. Nach einer Bauzeit von 15 Monaten wurde am 17. Juni 2009 in Halberstadt der Neubau eines Mehrgenerationenhauses eingeweiht. „Hier ist barrierefreies Zusammenleben für alle möglich, vom allein stehenden Studenten über Familien bis hin zu älteren Menschen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind“, sagte Sachsen-Anhalts Bauminister Karl-Heinz Daehre bei der Einweihung.

Halberstadts Oberbürgermeister Andreas Henke sprach von einer neuen Qualität des Projektes „Domizil“ im modernen Wohnungsbau. Städtebaulich, architektonisch und im Bereich des energetischen Bauens seien hier neue Akzente gesetzt worden. Er schlug vor, das Projekt für den nächsten Deutschen Architekturpreis vorzuschlagen.

Insgesamt wurden rund 3,8 Millionen Euro in das Vorhaben investiert. Davon hat das Land rund 1,1 Millionen Euro beigesteuert. Studenten des Bereichs Innenarchitektur der Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein Halle entwickelten innerhalb einer Ideenwerkstatt zunächst die Grundrisse für den Neubau. Entstanden sind 20 individuelle Wohnungen, die zwischen 80 und 130 Quadratmetern variieren. Dabei wurde speziell darauf geachtet, dass eine Einschränkung der physischen Fähigkeiten im Alter nicht zum Auszug aus der vertrauten Wohnumgebung führen muss. Zudem könnten die Wohnungen an sich ändernde Bedürfnisse der Mieter angepasst werden, sagte Daehre. „Ein Mehrgenerationenhaus ist ein alternatives Modell, das die bekannten Wohnformen ergänzt“, fügte er hinzu. Das soziale Zusammenleben und die gegenseitige Hilfe seien hier besser zu organisieren.

Großzügige, begrünte Dachterrassen dienen der Kommunikation der Bewohner und sind Teil der Gesamtkonzeption. Von hier aus genießt man den Blick zum Dom, zur Martinikirche, dem Holzmarkt mit Rathaus und dem Campus der Hochschule Harz. Einschnitte in den oberen zwei Geschossen lassen interessante Blickbeziehungen zur historischen Bausubstanz im Hintergrund zu und verstärken damit die Verbindung von Alt und Neu. Das fünfgeschossige Gebäude bezieht die Energie für Warmwasser und Heizungen über Wärmesonden aus rund 150 Metern Tiefe. Damit kann auf eine Öl- oder Erdgasheizung verzichtet werden. ■

Mobilitätsprojekt setzt auf neue Chancen für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis

Landkreis. Ein neues Mobilitätsprojekt steht kurz vor dem Startschuss und wird ab August arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis Harz die Möglichkeit bieten, ein ein- bis viermonatiges Praktikum im Salzburger Land oder in Plymouth (Südengland) durchzuführen.

Auf Initiative der Kommunalen Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz (KOBA) und des Projektbüros Zukunft Harz hat sich die Akademie Überlingen an einem Aufruf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beteiligt, welches unter dem Namen „IdA – Integration durch Austausch“ über den Europäischen Sozialfond die Mobilität junger Menschen auf dem Europäischen Arbeitsmarkt fördert.

Eigens für dieses Projekt wurde der Projektverbund „Fit für Europa“ ins Leben gerufen, in dem sich neben der Akademie Überlingen als Projektträger und der KOBA Wernigerode Partner aus dem gesamten Landkreis Harz zusammengefunden haben. Dazu gehören die Agentur für Arbeit, die ARGEN Halberstadt und Quedlinburg und die Berufsbildenden Schulen „H. Mette“ in Quedlinburg.

Die zwei für das Projekt gewonnenen ausländischen Partner, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Tellus Group Plymouth, weisen langjährige Erfahrungen in europäischen Mobilitätsprojekten auf. Über die nächsten drei Jahre sollen ca. 300 Jugendliche und junge Erwachsene die Chance erhalten, sich mit Hilfe eines Auslandspraktikums beruflich zu erproben oder neu zu orientieren und ihre beruflichen und persönlichen Perspektiven zu erweitern. Die Teilnehmenden erwartet eine intensive Vorbereitung, eine persönliche Betreuung während und eine ausführende Beratung nach Vollendung des Auslandsaufenthalts mit Blick auf ihre weitere berufliche Entwicklung.



Katja Feldmer von der Akademie Überlingen (2.v.l.) konnte bei einem Besuch im südenglischen Plymouth mit den Akteuren der Tellus Group wertvolle Erfahrungen zum gemeinsam geplanten Projekt „Fit für Europa“ sammeln.

Ein weiteres Ziel des IdA-Projekts ist der transnationale Austausch von Erfahrungen und Lösungsansätzen mit Experten und Akteuren der lokalen und regionalen Arbeitsmarktpolitik. Dazu ist für Ende September ein erstes Expertentreffen vorgesehen, zu dem eine Delegation von Arbeitsmarktakteuren des Landkreises Harz nach Plymouth reisen wird.

Weitere Informationen erteilt Katja Feldmer in der Akademie Überlingen Wernigerode, Ilsener Str. 31 (Tel: 03943- 553970 oder 92220 oder k.feldmer@akademie-ueberlingen.de). ■

Erfahrungsaustausch in Wernigerode zum Bundesprogramm Kommunal Kombi

Wernigerode. Der Start in das letzte Halbjahr für das Bundesprogramm Kommunal Kombi war unlängst Anlass für einen Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure vor Ort. Sie nutzten den Besuch in der Kommunalen Beschäftigungsagentur (KoBa) des Landkreises Harz, um gemeinsam die Ergebnisse, aber auch die Probleme der zurückliegenden zweieinhalb Jahre gemeinsamer Arbeit auszuwerten. Besonders begrüßt wurde Marlies Schwab als zuständige Mitarbeiterin des Bundesverwaltungsamtes. Dass Kombi-Finanzierung auch über Verwaltungsebenen hinweg reibungslos funktionieren kann, haben das Bundesverwaltungsamt, das Amt für Wirtschaftsförderung und die KoBa Wernigerode bewiesen. Seit über einem Jahr ist es gelungen, zahlreiche Arbeitsplätze entsprechend des Programms zu schaffen.

Hier konnte sich nun Marlies Schwab mit ihrem Team auch vor Ort ein Bild machen. Bei Besuchen im Kloster Ilsenburg, dem Schloss Blankenburg, dem Frauenförderzentrum Wernigerode sowie weiteren Einsatzstellen konnten die geschaffenen Arbeitsstellen besichtigt werden und es gab Gelegenheit mit den direkt profitierenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ins Gespräch zu kommen.

Wunsch aller Beteiligten ist es, die gute Kooperation auch über das Ende des Förderprogramms hinaus aufrecht zu erhalten. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsamtes wird es mit Sicherheit Überlegungen geben, in Regionen, in denen das Programm besonders gut angenommen wird, auch weiterhin Unterstützung zu ermöglichen.

„Das Programm zeigt deutlich, dass Arbeiten, die im kommunalen Interesse liegen, hiermit besonders gut unterstützt werden. Ich wünsche mir, dass noch weitere Vorhaben initiiert werden, damit die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend verwandt werden können“, so Dirk Michelmann, Chef der Kommunalen Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz. Als Ansprechpartner vor Ort stehen für die KoBa Wernigerode Anita Hauswald (03943/58 32 00) und für das Amt für Wirtschaftsförderung Yvonne Julke und Georg Dörge (03943/93 58 09) gern zur Verfügung. Hier werden Sie in allen Fragen beraten und die Antragsstellung wird mit dem Antragservice abgestimmt. ■

Service-Rufnummer für Jugendliche

Vor allem wenn es um die Berufswahl und damit die eigene Zukunft geht, ist es häufig nicht einfach, die richtige Entscheidung zu treffen. Den meisten Schülerinnen und Schülern stellen sich auf dem Weg in das Berufsleben viele Fragen, wie zum Beispiel:

- Mit wem kann ich über meinen Berufs- oder Studienwunsch reden – wer ist für mich zuständig und wann ist ein Beratungsgespräch möglich?
- Ich möchte einen Blick in die Berufspraxis oder den Studienbetrieb werfen. Wie und wo kann ich das umsetzen?
- Ich möchte vor meiner Ausbildung noch eine weitere Schule besuchen. Welche Möglichkeiten gibt es und wo?
- Ich suche einen Studien- oder Ausbildungsplatz. Wo kann ich suchen und wer unterstützt mich dabei?
- Ich brauche Tipps für meine Bewerbung. Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?
- Wo kann ich finanzielle Hilfen bei der Bewerbung und/oder während der Berufsausbildung erhalten?
- Wie geht es für mich nach der Schule, der Ausbildung oder dem Studium weiter?

Die **Service-Rufnummer** unter **(0 18 01) 555 111** hilft Jugendlichen schnell, unkompliziert und kompetent bei allen Fragen zur Berufsberatung und Ausbildungssuche.

Über die Service-Rufnummer können natürlich auch Termine für die zuständigen Berufsberater/innen vereinbart werden.

Der telefonische Service der Agentur für Arbeit Halberstadt ist montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und somit auch außerhalb der Öffnungszeiten der Agentur für Arbeit für alle Kunden erreichbar.



INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

- Seite 9 Verordnung des Landkreises Harz zur Änderung der Verordnung des Landkreises Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“
- Seite 10 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Seite 10 Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode
- Seite 19 Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 – Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt – einschließlich Hinweisbekanntmachung

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

- Seite 20 Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Volkshochschule Harz gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2007/2008

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

- Seite 20 Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra (Ortsteil der Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz)
- Seite 21 Bekanntmachung der Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz zur 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz „Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ im Bereich Quedlinburg/Nordost (Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz)“
- Seite 22 Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadtwerke Wernigerode GmbH

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

- Seite 22 Amtliche Bekanntmachung Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harz

A. LANDKREIS HARZ

2. Satzungen und Verordnungen

Verordnung des Landkreises Harz zur Änderung der Verordnung des Landkreises Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“

Aufgrund der §§ 29, 32 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004, zuletzt geändert am 27.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005), wird verordnet:

§ 1

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ vom 08.12.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode Nr. 03/2000 vom 31.03.2000) werden nachfolgende Flurstücke entlassen:

Gemarkung Darlingerode, Flur 2, Flurstücke 14/2, 14/3 (jeweils teilweise) (Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Vorhabens- und Erschließungsplan „Errichtung einer Bewegungshalle für Pferde und eines Stallgebäudes“ der Gemeinde Darlingerode).

Die genauen Grenzen sind aus den beiliegenden Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:1.000 zu erkennen.

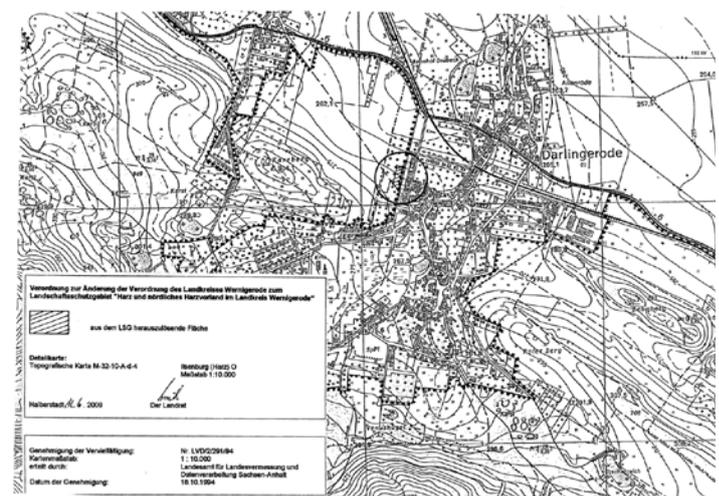
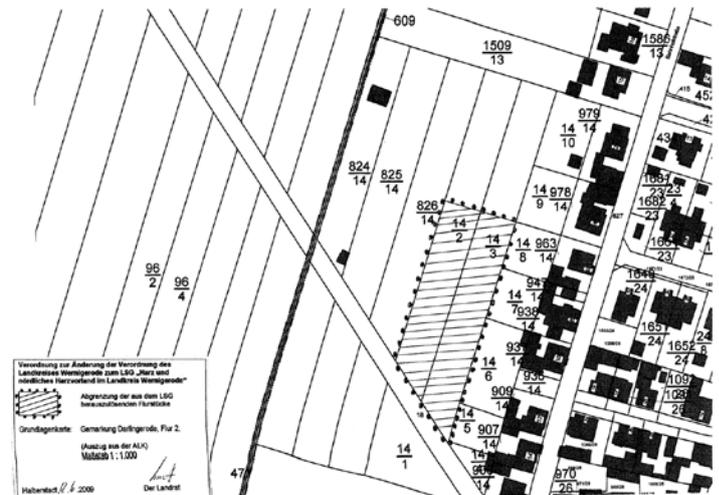
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Harz in Kraft.

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, 12.06.2009

gez. Dr. Ermrich





2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Gemäß §§ 6 und 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige beschlossen.

1. § 1 – Anwendungsbereich –

Diese Satzung regelt die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige im Kreistag, in den Ausschüssen, in der Freiwilligen Feuerwehr **und im Katastrophenschutz**, für den Kreisjägermeister, **für die Mitglieder der Jagdbeiräte, für die Fischereiberater des Landkreises, für den Naturschutzbeauftragten und die Mitglieder des Naturschutzbeirates.**

2. § 3 – Mitglieder der Feuerwehr

– Die Überschrift des Paragraphen 3 erhält folgende Fassung:
Mitglieder der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

– Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Pauschalsätze der Entschädigung im Bereich der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes werden wie folgt festgelegt:

Kreisbrandmeister	310,00 €
Abschnittsleiter	210,00 €
stellv. Abschnittsleiter	135,00 €
Führer von Einheiten für besondere Einsätze	40,00 €
Zugführer im Katastrophenschutz	40,00 €
Zugführer in Einheiten für besondere Einsätze	20,00 €
Kreisjugendfeuerwehrwart	75,00 €

3. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 25.06.2009
gez. Dr. Ermrich
Landrat

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode

Bildung einer neuen Gemeinde aus sieben Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“ zum 01. August 2009.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, und § 2 Abs. 4 Gemeindegliederungsgrundsatzgesetz (GemNeuglGrG) haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

a) Dankerode	am:	23.03.2009
b) Stadt Güntersberge	am:	07.04.2009
c) Stadt Harzgerode	am:	26.03.2009
d) Königerode	am:	26.03.2009
e) Schielo	am:	08.04.2009
f) Siptenfelde	am:	02.04.2009
g) Straßberg	am:	26.03.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Harzgerode“ vereinigt werden. Die neue Gemeinde führt nach § 13 Abs. 1 Satz 3 GO LSA das Stadtrecht der bisherigen Städte Harzgerode und Güntersberge als eigene Bezeichnung fort. Die Bürger der Gemeinden a) bis g) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Dankerode
 - b) Stadt Güntersberge mit den Ortsteilen Bärenrode und Friedrichshöhe
 - c) Stadt Harzgerode mit den Ortsteilen Alexisbad, Mägdesprung und Silberhütte
 - d) Königerode
 - e) Schielo
 - f) Siptenfelde
 - g) Straßberg
 aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde ist die Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“ aufgelöst.
- (4) Die in Absatz 1 genannten bisher selbstständigen Gemeinden und die in Absatz 1 aufgeführten Ortsteile der bisherigen Städte Harzgerode und Güntersberge werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Harzgerode. Sie beabsichtigt durch geeignete Maßnahmen eine bedarfsgerechte ortsnahe Verwaltung in den Ortschaften zu gewährleisten.

§ 2 Bezeichnungen, Wappen, Flaggen

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Harzgerode“ und trägt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen bzw. Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Harzgerode“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (4) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
- (5) Der Stadtrat der neuen Stadt Harzgerode wird über das Wappen der neuen Stadt entscheiden.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Stadt Harzgerode die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden (§ 1 Abs. 1 S. 1 a-g) und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“ an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.



- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden (§ 1 Abs. 1 S.1 a-g) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“ geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Harzgerode über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“ treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Stadt Harzgerode (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden (§ 1 Abs. 1 S.1 a-g) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“ durch die neu gebildete Stadt Harzgerode richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die aufzulösenden Gemeinden (§ 1 Abs. 1 S.1 a-g) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 5 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden Dankerode, Stadt Güntersberge, Stadt Harzgerode, Königerode, Schielo, Siptenfelde und Straßberg auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Harzgerode angerechnet.
- (2) Die Einwohner der aufgelösten Gemeinden Dankerode, Stadt Güntersberge, Stadt Harzgerode, Königerode, Schielo, Siptenfelde und Straßberg haben im Verhältnis untereinander die gleichen Rechte und Pflichten in der neu gebildeten Stadt Harzgerode.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6 Organe der Gemeinde

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens vier Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Harzgerode. Bis zur Neuwahl wird ein beschließender geschäftsführender Ausschuss gebildet. In diesen Ausschuss wählt und entsendet jeder bisherige Gemeinderat je angefangene 1.000 Einwohner ein Gemeinderatsmitglied und zusätzlich den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister. Der beschließende geschäftsführende Ausschuss nimmt die Befugnisse des Stadtrates wahr.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister der neuen Stadt Harzgerode ist zu wählen. Die Wahl erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Stadt Harzgerode. Nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Harzgerode bestimmt der geschäftsführende Ausschuss unverzüglich den Wahltag. Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Stadt nimmt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“ die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Stadt wahr.

§ 7 Bildung von Ortschaften / Ortschaftsverfassung

- (1) Für die neu gebildete Stadt Harzgerode wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.

Die bisherigen Gemeinden Dankerode, Königerode, Schielo, Siptenfelde, Straßberg bilden jeweils eine Ortschaft. Diese tragen den Namen des Ortsteiles.

Die bisherige Stadt Harzgerode bildet mit den Ortsteilen Alexisbad, Mägdesprung und Silberhütte die Ortschaft Harzgerode. Die bisherige Stadt Güntersberge bildet mit den Ortsteilen Bärenrode und Friedrichshöhe die Ortschaft Güntersberge.

- (2) In allen Ortschaften werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Mit der nächsten ordentlichen Wahl der Ortschaftsräte wird deren Zahl dann gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA wie folgt bestimmt: für die Ortschaft Harzgerode 7, für alle anderen Ortschaften je 5. Näheres dazu wird in der Hauptsatzung der neuen Stadt Harzgerode geregelt werden.
- (4) Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige dieser bisherigen Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (5) Der jeweilige Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.
- (6) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, insbesondere
- zur Ausgestaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen,
 - zur Neu- und Umbenennung von Wegen, Plätzen, Straßen und öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft und
 - bei der Besetzung der Gremien kommunaler Gesellschaften, die ihren Hauptsitz in der Ortschaft haben.
- Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (7) Die neue Stadt Harzgerode überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:
- a) die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 - b) die Gestaltung des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens und des Sports,
 - d) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
 - e) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
 - f) Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der neuen Stadt Harzgerode veranschlagt.



- (8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft im ersten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Stadt Harzgerode der anteilige Betrag zur Verfügung gestellt und in den Haushaltsplan eingestellt, welcher sich ergibt aus dem Gesamtbetrag der einmaligen ergänzenden Schlüsselzuweisungen des Landes nach Nr. 2.3 Abs. 2 des RdErl. des MI vom 13.12.2007 (MBL LSA S. 977), anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12.2005). Dieser Betrag ist ausschließlich für investive Maßnahmen zu verwenden.

§ 8 Entwicklung der Ortschaften

- (1) Die neu gebildete Stadt Harzgerode verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Stadt Harzgerode ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Maßnahmen auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Die neue Stadt Harzgerode wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Bestand und Betrieb folgender in den aufzulösenden Gemeinden (§ 1 Abs. 1 S.1 a-g) vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften so weit als möglich vorhalten:

Dankerode	KITA, Feuerwehr, Friedhof, Jugendclub, Sporthalle, Gemeindehaus, Festplatz;
Güntersberge	KITA, Feuerwehr, Friedhöfe, Bürgerhaus, Turnhalle, Erlebnishaus Alte Schule, Festplatz, Musikantenscheune, Touristinformation;
Harzgerode	KITA, Feuerwehr, Friedhöfe, Jugendclub, Grundschule, Schloss, Carlswerk, Stadtinformation, Ernst-Bremmel-Halle, Freibad, Hallenbad;
Königerode	KITA, Feuerwehr, Friedhof, Jugendclub, Turnhalle, Dorfgemeinschaftshaus, Gemeindehaus „Alte Schule“, Sägewerk;
Schielo	KITA, Feuerwehr, Friedhof, Jugendclub, Gemeindehaus;
Siptenfelde	KITA, Feuerwehr, Friedhof, Gemeindehaus;
Straßberg	KITA, Feuerwehr, Jugendclub, Turnhalle, Bürgerhaus (Lindenhof), Bergwerkmuseum.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“ gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Stadt Harzgerode nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich so lange weiter, bis es durch die neue Stadt Harzgerode wirksam ersetzt ist; längstens bis zum 30.06.2014. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der neuen Stadt Harzgerode ersetzt.
- (2) Im übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Harzgerode nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (3) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) der aufgelösten Gemeinden wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte neue Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weitergeführt.
- (4) Die Dorferneuerungspläne der bisherigen Gemeinden sind weiter verbindlich.

- (5) Die bisher in den aufgelösten Gemeinden durch Satzung festgelegten Veranlagungsgrundsätze (einmalige oder wiederkehrende Beiträge) für das Straßenausbaubeitragsrecht sollen, falls der betreffende Ortschaftsrat nichts anderes festlegt, beibehalten und in die Straßenausbaubeitragsatzungen der neuen Stadt Harzgerode übernommen werden. Diese sind in der ersten Wahlperiode des Gemeinderates zu beschließen.

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Stadt Harzgerode Nachteile bringen könnten.
- (3) Die neue Stadt Harzgerode erlässt erstmals für das Haushaltsjahr 2010 eine Haushaltssatzung. Vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung sind die Ortschaften für Angelegenheiten, die sie betreffen, anzuhören.
- (4) Soweit privatrechtliche Entgelte für öffentliche Einrichtungen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendbegegnungsstätten, Museen, Bibliotheken u.ä. festgesetzt werden sollen, ist vorher der betreffende Ortschaftsrat anzuhören.

§ 11 Steuersätze

Die im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze werden in den aufgelösten Gemeinden bis zum 31.12.2011 beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuern		Gewerbesteuern v.H.
	A v.H.	B v.H.	
Dankerode	250	350	280
Stadt Güntersberge	300	350	300
Stadt Harzgerode	250	350	300
Königerode	280	380	330
Schielo	270	370	270
Siptenfelde	280	380	330
Straßberg	250	350	280

§ 12 Investitionen

- (1) Die neue Stadt Harzgerode wird die zum Zeitpunkt der Neubildung in den Ortschaften bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die neue Stadt Harzgerode wird die zum 31.12. im Jahr der Neubildung in der Rücklage der aufgelösten Gemeinden (§ 1 Abs. 1 S.1 a-g) vorhandenen Mittel für Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neuen Stadt Harzgerode obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden werden Ortsfeuerwehren der neuen Stadt Harzgerode. Sie bilden gemeinsam die Freiwillige Feuerwehr der neuen Stadt Harzgerode.
- (3) Die bisherigen Gemeindefeuerleiter sowie deren Stellvertreter der aufgelösten Gemeinden werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Ortswehrleiter bzw. Stellvertreter.



- (4) Die Ortsfeuerwehren werden von Ortswehrleitern geleitet. Die jeweiligen Ortsfeuerwehren schlagen den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter vor.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden von der neuen Stadt Harzgerode gemäß BrSchG in die Funktion und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter müssen Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Harzgerode sein. Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter müssen Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr sein. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein.
- (6) Bis zur Berufung des Gemeindeführers der neu gebildeten Stadt Harzgerode wird der Abschnittsleiter des Abschnitts VI (Südost) im Landkreis Harz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter als Stellvertreter des Stadtwehrleiters der neu gebildeten Stadt Harzgerode beauftragt.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Harzgerode, den 27. April 2009

Gemeinde Dankerode
gez. Kroll (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Güntersberge
gez. Kipper (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Harzgerode
gez. Schöne (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Königserode
gez. R. Heidrich (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Schielo
gez. Schmelzer (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Siptenfelde
gez. Timler (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Straßberg
gez. Banse (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages

Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten:

A) Zweckverbände

1. Dankerode, Güntersberge, Harzgerode, Schielo, Siptenfelde, Straßberg: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz in Quedlinburg (für Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung)
2. Königserode: Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz in Quedlinburg (nur für Trinkwasserversorgung)
3. Königserode: Abwasserzweckverband „Südharz“ in Sangerhausen (für Abwasserbeseitigung)
4. Harzgerode, Schielo, Siptenfelde, Güntersberge, Straßberg: Unterhaltungsverband „Selke-Obere Bode“
5. Dankerode, Königserode, Schielo: Unterhaltungsverband „Wipper-Eine“
6. Güntersberge: Unterhaltungsverband „Ilse-Holtemme“

B) Kapitalbeteiligungen

1. Dankerode 21.624 Aktien der „enviaM AG“
2. Güntersberge 33.882 Aktien der „enviaM AG“
Harzer Schmalspurbahnen GmbH Wernigerode 0,2 %
3. Harzgerode 80.160 Aktien der „enviaM AG“
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Innovation mbH 51 %
Harzgeröder Wohnungsgesellschaft mbH 100 %
Harzer Schmalspurbahnen GmbH Wernigerode 5 %
4. Königserode 24.654 Aktien der „enviaM AG“
5. Schielo 9.228 Aktien der „enviaM AG“
6. Siptenfelde 2.259 Aktien der „enviaM AG“
7. Straßberg 18.456 Aktien „enviaM AG“
Harzer Schmalspurbahnen GmbH Wernigerode 0,2 %

C) Verbände und Vereinigungen

1. alle Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
2. alle Gemeinden
Jagdgenossenschaft
Kreisfeuerwehrverband
3. Harzgerode, Güntersberge
Harzer Verkehrsverband e.V.
4. Dankerode, Harzgerode, Güntersberge, Straßberg
Regionalverband Harz
5. Güntersberge, Harzgerode
Tourismusgemeinschaft Unterharz
6. Dankerode, Königserode
Fremdenverkehrsverein
7. Straßberg
Museumsverband Sachsen-Anhalt
8. Harzgerode
Deutscher Bibliotheksverband
Bäderverband
Deutscher Burgenverband
9. Güntersberge
KIEZ und Landesverband KIEZ'e
Landschaftspflegeverband Hasselfelde e.V.



10. Straßberg
Arbeitsgemeinschaft Harzer Bergwerke
11. VGem
KAV Sachsen-Anhalt e.V.
Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages

Die neu gebildete Stadt Harzgerode ist bestrebt, die Investitionen dieser Anlage im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

Dankerode

- Straßenbau Neustadt

Güntersberge

- Erneuerung Stützmauern Siptenfelder Straße und Neustadt
- Ersatzinvestition Selkebrücke am Mühlberg
- Wegeausbau Brauteich und Hinterm Fleck

Harzgerode

- Um- und Erweiterungsbau Grundschule (abhängig vom Fördermittelantrag)
- Weiterführung der Stadtkernsanierung (u.a. Schloss, Rathaus, Stadtmauer)
- Gestaltung touristische Infrastruktur im Selketal (u.a. Waldhof, Kurpark, Quellen, ..)
- Nebenanlagen Freiheit und Feldstraße

Königerode

- Ersatzinvestition Feuerwehrdepot (Auslagerung in ein anderes Gebäude oder Neubau; Förderung teilweise über Dorferneuerung und Fördermittel des Brandschutzes)
- Dorfgemeinschaftshaus

Schielo

- Ausbau und Gestaltung der Nebenanlagen an der Hauptstraße / 2. BA mit Erneuerung der Teichmauer (Maßnahme im Rahmen der Dorferneuerung)

Siptenfelde

- Ausbau Ringstraße
- Nebenanlagen Straßberger Straße

Straßberg

- Straßenausbau Zechenfeld
- Turnhalle (über LEADER)
- Feuerwehrdepot im Rahmen der Auflagen der Feuerwehrunfallkasse (soweit als möglich über Dorferneuerung)

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages

Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden zum 01.07.2009, welches in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich so lange weiter gilt, bis es durch die neue Stadt Harzgerode wirksam ersetzt ist; längstens bis zum 30.06.2014 (5 Jahre).

1. Ortsrecht der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Unterharz“
--

Verordnung über den Warenverkauf gemäß § 10 Ladenschlussgesetz
--

Verordnung über den Warenverkauf gemäß § 12 Ladenschlussgesetz
--

2. Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Dankerode

Allgemein
Artikelsatzung
Gebührensatzungen
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
Satzung der Gemeinde Dankerode über die Erhebung von Vergnügungssteuer
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Gemeinde Dankerode
Satzung über die Umlegung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“
Satzung der Gemeinde Dankerode über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dankerode
Kommunale Einrichtungen (Benutzungsordnungen + Gebühren/Entgelte)
Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Dankerode
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des gemeindlichen Friedhofs (Bestattungsgebührensatzung)
Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dankerode
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dankerode - außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung Feuerwehr)
Sonstige
Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze in der Gemeinde Dankerode (Baumschutzsatzung)
Satzung über die allgemeine Ordnung und Sicherheit
Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten der Gemeinde Dankerode

3. Ortsrecht der bisherigen Stadt Güntersberge

Allgemein
Artikelsatzung
Gebührensatzungen
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Güntersberge
Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Marktsatzung
Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Flächen in der Stadt Güntersberge (Sondernutzungssatzung)
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Güntersberge



Kommunale Einrichtungen (Benutzungsordnungen + Gebühren/Entgelte)
Benutzungsordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Güntersberge (Friedhofsordnung)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Güntersberge (Bestattungsgebührensatzung)
Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Güntersberge (KITA- Benutzungsordnung)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Güntersberge (KITA Gebührensatzung)
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Güntersberge
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Güntersberge - außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung Feuerwehr)
Benutzungsordnung für das ehemalige Rathaus in der Friedensstraße 105 in Güntersberge
Benutzungsordnung für Sitzungssaal und Vereinsräume im Bürgerhaus Güntersberge
Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Güntersberge
Sonstige
Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze in der Stadt Güntersberge (Baumschutzsatzung)
Satzung über die allgemeine Ordnung und Sicherheit
Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten

4. Ortsrecht der bisherigen Stadt Harzgerode

Allgemein
Artikelsatzung
Gebührensatzungen
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Harzgerode
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Selke / Obere Bode“
Satzung über die Erhebung einer Ablösegebühr für Einstellplätze
Marktsatzung
Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Flächen in der Stadt Harzgerode (Sondernutzungssatzung)
Erschließungsbeitragssatzung
Straßenausbaubeitragssatzung
Kommunale Einrichtungen (Benutzungsordnungen + Gebühren/Entgelte)
Benutzungsordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Harzgerode (Friedhofsordnung)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Harzgerode (Friedhofsgebührensatzung)
Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Kindertageseinrichtung - Hort -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte – Hort-
Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Harzgerode - außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung Feuerwehr)
Benutzungsordnung für die Bibliothek der Stadt Harzgerode
Benutzungsordnung Ernst-Bremmel-Halle
Entgelt- und Benutzungsordnung Hallenbad und Turnhalle Mägdesprunger Straße
Entgeltordnung Sport- und Freizeitpark „Albertine“
Benutzungsordnung für die Aufenthalts- und Sozialräume des Feuerwehrgerätehauses in Harzgerode
Sonstige
Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze in der Stadt Harzgerode (Baumschutzsatzung)
Satzung über die allgemeine Ordnung und Sicherheit
Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Sport- und Freizeiteinrichtungen
Satzung über die Gemeinnützigkeit der Museen, Büchereien, Jugend- und Sporteinrichtungen
Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
über Flurstücke in Alexisbad, vom 12.09.1991 /Neubekanntmachung
über Flurstück 92/1 und Teile des Flurstückes 91/4 der Flur 3, vom 09.07.1992
über Flurstücke in der Flur 16 und 6, vom 29.04.1999
über Flurstücke in der Flur 6, vom 03.06.1999
über Flurstücke in der Flur 8, vom 23.01.2003
über Flurstücke in der Flur 14 und 16, Ortsteil Alexisbad, vom 26.01.2006
über Flurstücke in der Flur 9 + 10, vom 31.01.2008
Baurecht
B Plan Nr. 01 Wohngebiet Silberhüttenweg
B Plan Nr. 02 Gewerbegebiet Augustenhöhe
B Plan Nr. 09 Wohngebiet Stolberger Höhe
B Plan Nr. 11 Industrieparkstraße

5. Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Königserode

Allgemein
Artikelsatzung
Gebührensatzungen
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Satzung über die Umlegung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“



Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Flächen in der Gemeinde Königeroде (Sondernutzungssatzung)
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Königeroде
Kommunale Einrichtungen (Benutzungsordnungen + Gebühren/Entgelte)
Benutzungsordnung für den Friedhof der Gemeinde Königeroде (Friedhofsordnung)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Königeroде –Bestattungsgebührensatzung-
Satzung über den Betrieb und die Nutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Königeroде
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königeroде (KITA-Gebührensatzung)
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- u. Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königeroде außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben –Kostensatzung Feuerwehr-
Benutzungs- und Entgeltordnung Dorfgemeinschaftshaus Königeroде
Sonstige
Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze in der Gemeinde Königeroде (Baumschutzsatzung)
Satzung über die allgemeine Ordnung und Sicherheit
Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten der Gemeinde Königeroде

6. Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Schielo

Allgemein
Artikelsatzung
Gebührensatzungen
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Satzung über die Umlegung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung innerhalb des Unterhaltungsverbandes "Wipper-Weida"
Satzung über die Umlegung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung innerhalb des Unterhaltungsverbandes "Selke/Obere Bode"
Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schielo
Kommunale Einrichtungen (Benutzungsordnungen + Gebühren/Entgelte)
Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schielo (Friedhofsordnung)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schielo -Bestattungsgebührensatzung-
Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schielo
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schielo - außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung Feuerwehr)

Sonstige
Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze in der Gemeinde Schielo (Baumschutzsatzung)
Satzung über die allgemeine Ordnung und Sicherheit
Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten in der Gemeinde Schielo

7. Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Siptenfelde

Allgemein
Artikelsatzung
Gebührensatzungen
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Flächen in der Gemeinde Siptenfelde -Sondernutzungssatzung-
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Siptenfelde
Kommunale Einrichtungen (Benutzungsordnungen + Gebühren/Entgelte)
Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Siptenfelde
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes (Bestattungsgebührensatzung)
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siptenfelde (Kostensatzung Feuerwehr)
Sonstige
Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze in der Gemeinde Siptenfelde (Baumschutzsatzung)
Satzung über die allgemeine Ordnung und Sicherheit
Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten der Gemeinde Siptenfelde

8. Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Straßberg

Allgemein
Artikelsatzung
Gebührensatzungen
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- u. Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Straßberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
Marktsatzung



Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Flächen in der Gemeinde Straßberg (Sondernutzungssatzung)
Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
Kommunale Einrichtungen (Benutzungsordnungen + Gebühren/Entgelte)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Straßberg
Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Straßberg (KITA Benutzungsordnung)
Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Straßberg (Kostensatzung Feuerwehr)
Benutzungsordnung für die Grundschule Straßberg und die Turnhalle zu nichtschulischen Zwecken
Satzung des Bergwerkmuseums „Grube Glasebach“ der Gemeinde Straßberg
Entgeltordnung für das Bergwerkmuseum „Grube Glasebach“
Benutzungsordnung Bürgerhaus Lindenhof
Sonstige
Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze in der Gemeinde Straßberg (Baumschutzsatzung)
Satzung über die allgemeine Ordnung und Sicherheit
Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten in der Gemeinde Straßberg
Baugestaltungssatzung der Gemeinde Straßberg

Ministerium des Innern
Der Minister

1. Juli 2009

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode aus sieben Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

auf den im Namen und im Auftrag der Städte Güntersberge und Harzgerode sowie der Gemeinden Dankerode, Königerode, Schielo, Siptenfelde und Straßberg durch die Verwaltungsgemeinschaft Unterharz mit Schreiben vom 04.05.2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode ergeht folgende Genehmigung:

- I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuglGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Harz den durch die Städte Güntersberge und Harzgerode sowie den Gemeinden Dankerode, Königerode, Schielo, Siptenfelde und Straßberg geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.08.2009.
- II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz kommt der in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG bestimmte Vorrang der Bildung einer Einheitsgemeinde zum Tragen, da die Stadt Harzgerode aufgrund ihrer deutlich unterschiedlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedsgemeinden und der ihr zugewiesenen zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums einen prägenden Ort im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Dementsprechend haben sieben von acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz mit Schreiben vom 04.05.2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Städte Güntersberge und Harzgerode sowie die Gemeinden Dankerode, Königerode, Schielo, Siptenfelde und Straßberg beabsichtigen demnach, zum 01.08.2009 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Der Vertrag wurde in der zur Genehmigung eingereichten Form in der Gemeinde Dankerode am 23.03.2009, in der Stadt Güntersberge am 07.04.2009, in der Stadt Harzgerode am 26.03.2009, in der Gemeinde Königerode am 26.03.2009, in der Gemeinde Schielo am 08.04.2009, in der Gemeinde Siptenfelde am 02.04.2009 und in der Gemeinde Straßberg am 26.03.2009 jeweils mit der nach § 17 Abs. 1 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderäte beschlossen. Die Mitgliedsgemeinde Neudorf beteiligt sich nicht an der Bildung dieser Einheitsgemeinde.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GemNeuglGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 GemNeuglGrG darf die Einwohnerzahl nach Satz 1 geringfügig unterschritten werden, wenn Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl nicht mehr als 5 v.H. betragen (vgl. LT-Drs. 5/902, S. 47).

Alle acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuglGrG maßgeblichen Stichtag 31.12.2005 insgesamt 9.667 Einwohner. Die sieben vertragschließenden Gemeinden (87,5 v.H. der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag



31.12.2005 insgesamt 9.006 Einwohner (93,16 v.H. der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen gefordert wird, geschlossen.

Die nachträgliche Zuordnung der an der Gebietsänderungsvereinbarung nicht beteiligten Gemeinde Neudorf würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 9.667 erreicht würde. Da die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Einheitsgemeinde von 10.000 Einwohnern in diesem Fall um weniger als 5 v.H. unterschritten wird, und auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Leistungsfähigkeit der zukünftigen Stadt Harzgerode durch die geringfügige Unterschreitung der maßgeblichen Einwohnerzahlen dauerhaft schlechter als im Falle der gesetzlichen Regelvermutung darstellen würde, wäre jedenfalls durch die nachträgliche Zuordnung der nicht mitwirkenden Gemeinde Neudorf auch die gesetzlich erforderliche Mindesteinwohnerzahl erreicht.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die antragstellenden Gemeinden sind seit 1994 in der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz mit zum Stichtag 31.12.2005 ermittelten 9.667 Einwohnern zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 GemNeuGlGrG ist diese geringfügige Abweichung von der nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO geforderten Einwohnerzahl unschädlich. Mit der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode werden des Weiteren örtliche Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische Verbundenheiten berücksichtigt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Harz als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Bericht vom 10.06.2009 vorgeschlagen, die Genehmigung zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuGlGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz ergab, dass dieser auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung war daher dem Vorschlag des Landkreises Harz zu folgen und die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.08.2009 in Kraft treten soll, zu erteilen.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.08.2009 wirksam werden. Nach § 6 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat die Neuwahl des Stadtrates spätestens vier Monate nach Inkrafttreten des Vertrages zu erfolgen. Des Weiteren hat die Wahl

des hauptamtlichen Bürgermeisters unverzüglich nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung zu erfolgen. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimierter Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa die wahlrechtlichen Vorbereitungsmaßnahmen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 01.07.2009 anstehenden gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

IV.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Stadt Harzgerode nach § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuGlGrG ab dem 01.08.2009 bis zu einer Zuordnung auch die Aufgaben der Gemeinde Neudorf nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz und der Gemeinde Neudorf geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen bis zu einer Zuordnung von Neudorf wahrzunehmen hat.

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

zu § 1 Abs. 5

Nach Satz 2 beabsichtigt die neue Gemeinde durch geeignete Maßnahmen eine bedarfsgerechte ortsnahe Verwaltung in den Ortschaften zu gewährleisten. Zu dieser Regelung ist anzumerken, dass die innere Organisation der Gemeindeverwaltung gem. § 63 Abs. 1 GO LSA allein dem Bürgermeister obliegt. Aus Satz 2 können mithin keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Zu Anlage 1, dort zu A) Nr. 1, ist anzumerken, dass das Wort «Trink» in «Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz» nicht Namensbestandteil dieses Verbands ist. Die korrekte Bezeichnung des Verbandes lautet «Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz».

zu § 13 Abs. 6

Da ein Abschnittsleiter nicht im Ehrenbeamtenverhältnis zu einer der vertragsschließenden Gemeinden, sondern zum Landkreis steht, ist sein vorheriges Einverständnis zu vorübergehender Übernahme der Funktion des Stadtwehrliegers einzuholen. Da dieses Einverständnis im vorliegenden Fall vorab eingeholt wurde und die Übernahme der Funktion eines Gemeindeführers nach § 16 Abs. 3 Satz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) nur hinsichtlich des Kreiswehrliegers von Gesetzes wegen grundsätzlich ausgeschlossen ist, begegnet diese Festlegung hier keinen durchgreifenden Bedenken.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104



Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Hövelmann

Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 Genehmigung des Landesverwaltungsamtes

Bezug:

1. Ihr Schreiben vom 30.04.09 - Schulentwicklungsplan des Landkreises Harz- mit Beschluss des Kreistages (Nr. KT I /1601) vom 15.04.2009.
2. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) inklusive Elftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.02.2009 (GVBl. LSA Nr. 3/2009, S. 48)
3. Verordnung zur Schulentwicklungsplanung SEPL-VO vom 22. September 2008 (GVBl. LSA Nr. 20/2008; S. 309)

Sehr geehrte Frau Kaufmann,

mit Schreiben vom 30.04.2009 haben Sie mir den Schulentwicklungsplan des Landkreises Harz gemäß § 22 Abs.4 SchulG LSA zur Genehmigung vorgelegt.

Den Schulentwicklungsplan hat der Kreistag am 15.04.2009 beschlossen.

Die in der nachstehenden **Tabelle** aufgeführten Schulen sind dabei im Schulentwicklungsplan als mittelfristig nicht bestandsfähig ausgewiesen, da sie die Bedingungen zu den Schulgrößen bzw. Mindestschülerzahlen gemäß § 4 SEPL-VO nicht erfüllen.

Lfd. Nr.	Schulform	Schule	nicht bestandsfähig im Schuljahr...
1.	Grundschule	Neinstedt	2013/14
2.	Sekundarsch.	Heine Blankenburg	2009/10 bis 2013/14
3.	Sekundarsch.	Bebel Blankenburg	2009/10 bis 2012/13
4.	Sekundarsch.	Harzgerode	2009/10 bis 2013/14
5.	Förderschule	Pestalozzi Wienrode	2010/11 bis 2013/14

Auf der Grundlage der SEPL-VO genehmige ich den Schulentwicklungsplan mit den nachstehenden Auflagen und Bedingungen:

1. Auflage:

Der Schulträger ist unter Beachtung der Normwerte aufgefordert Maßnahmen zu treffen, um für nicht bestandfähige Schulen eine realistische Bestandsperspektive zu erreichen, anderenfalls die/den Schulstandort/e gemäß § 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 SchulG LSA aufzuheben.

2. Auflage:

Gemäß Erl. des MK (n. v.) vom 14.06.2009

Fortgeschriebene schuljahresbezogene Schülerzahlen und deren Bewertung anhand der 4. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt sind spätestens für die Fortschreibung

zum 31.12.2011 zugrunde zu legen. Um dafür frühzeitig einen Vorlauf zu schaffen, sind diese Unterlagen der Schulbehörde bis zum 30.6.2011 zur Abstimmung vorzulegen.

Begründung:

Bei der Darstellung des Schulentwicklungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO eine Langfristprognose der Schulstandorte zugrunde zu legen. Die Anforderungen an die Langfristprognose sind in § 6 Abs. 5 SEPI-VO beschrieben. Da gemäß Beschluss der Landesregierung die 4. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt bei Prognosen grundsätzlich anzuwenden ist, ist eine Bewertung der bei der Schulnetzplanung verwendeten schuljahresbezogenen Schülerzahlen im Vergleich mit der Prognose zwingend erforderlich. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen diese Anforderung nicht in vollem Umfang. Die für die Planung zugrunde gelegte Fortschreibung der Schülerzahlen ist deshalb nur eingeschränkt beurteilbar. Eine kurzfristige Überarbeitung des Planes ist nicht vorgesehen.

Bedingung:

Die Festlegungen des Schulentwicklungsplans für die Sekundarschulen Harzgerode, Heine und Bebel Blankenburg sind bis zum 31.12.2010 fortzuschreiben.

Begründung:

Die aufgeführten Sekundarschulen sind über den Planungszeitraum gemäß § 4 Abs. 3 SEPI-VO wie in der Tabelle angezeigt nicht bestandsfähig. Dem Schulträger wird damit die Gelegenheit gegeben, stabile Schulstandorte für die Sekundarschulen in Harzgerode und Blankenburg zu planen.

Im Übrigen ergehen folgende **Hinweise**:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 und 4 der Bezugsverordnung sind für stabile Grundschulstandorte Mindestschülerzahlen einzuhalten. Dies ist dauerhaft nur dann möglich, wenn die Jahrgangsstärke in der Anfangsklasse mindestens die Schülerzahl 10 erreicht. Die vom LVvA zum Schuljahr 2009/10 in diesem Zusammenhang erteilten Ausnahmegenehmigungen berücksichtigen die noch ausstehenden Entscheidungen zur kommunalen Gebietsreform. Für das Schuljahr 2010/11 sind entsprechende Anträge nicht mehr genehmigungsfähig. Der Schulträger ist daher aufgefordert, seine Planungen so auszurichten, dass Ausnahmeanträge entbehrlich sind. Die GS Stiege und die GS Schierke sind in der Schulentwicklungsplanung nicht mehr als Schulstandorte aufgenommen. Damit gelten sie im Sinne des § 64 Abs. 1 SchulG LSA als aufgehoben.
2. Die Genehmigung des Schulentwicklungsplans erstreckt sich nicht auf Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Schulträgervereinbarungen. Soweit die Festlegungen des Schulentwicklungsplans Auswirkungen (Erweiterung, Verkleinerung, Aufhebung) auf Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche haben, sind diese, sofern nicht bereits erfolgt, unterhalb des Schulentwicklungsplans ortsrechtlich abzubilden und der Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 und 2 sowie § 86e Satz 1 SchulG LSA zur Zustimmung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 66 Abs. 3 SchulG LSA.
3. In der Fortschreibung zur Schulentwicklungsplanung sind jeweils die Schulen gesondert darzustellen, die entsprechend dem RdErl des MK vom 22.2.2008; „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Schulbaurichtlinie)“ (SVBl. LSA Nr. 5/2008; S.155) eine Förderung erhalten haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg



schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer

Hinweisbekanntmachung:

Die Schuleinzugsbereiche und Schulbezirke sind als Anlagen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sie können zu den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung im Schulverwaltungsamt des Landkreises Harz, Standort Wernigerode, Rudolf-Breitscheid-Straße 10, Raum 217 oder im Internet unter www.kreis-hz.de unter dem Menüpunkt Bildung eingesehen werden.

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Volkshochschule Harz gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2007/2008

Die Gesellschafterversammlung hat am 17. März 2009 den Jahresabschluss der Volkshochschule Harz gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 feststellt und dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin Entlastung erteilt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 1.1. Bilanzsumme 287.393,93 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 52.530,67 €
 - das Umlaufvermögen 58.346,28 €
 - Kassenbestand, Guthaben 173.866,97 €
 - Rechnungsabgrenzungsposten 2.650,01 €
 - 1.2.1. davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 49.229,89 €
 - die Rückstellungen 128.700,00 €
 - die Verbindlichkeiten 101.007,37 €
 - Rechnungsabgrenzungsposten 8.456,67 €
2. Verwendung des Jahresüberschusses
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 99.792,78 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Entlastung
Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 Entlastung erteilt.

G. Schöpp M.A.
Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule Harz gGmbH, Quedlinburg, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und

Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bremen, 5. Dezember 2008

gez. Mertens
Wirtschaftsprüfer

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Pencereci
Wirtschaftsprüfer

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra (Ortsteil der Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz)

- Beschluss-Nr.: 01 - RV02/2009 (Aufstellungsbeschluss zur REPHarz-Planergänzung) -

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPIGHarz) beschließt gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 14 sowie § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) die Einleitung eines Planergänzungsverfahrens für den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra.

I. Anlass

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) wurde gemäß § 7 Abs. 6 und 7 LPIG durch Bescheid der obersten Landesplanungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.04.09 genehmigt und durch öffentliche Bekanntmachung am 23.05.09 in den Landkreisen der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Durch Eingemeindung der bis 31.12.07 selbständigen Gemeinde Wippra in die Stadt Sangerhausen wechselte gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 LPIG dieser Planbereich zum 01.01.2008 von der Planungsregion Halle in die Planungsregion Harz. Auf Grund der Übergangsvorschrift im LPIG bezüglich der Neuordnung von Landkreisen zu



Regionalen Planungsgemeinschaften zum 01.01.2008 (§ 20 Abs. 1 LPlIG) einerseits und des geringen Verfahrensvorlaufes des bis dahin für den Teilbereich geltenden Aufstellungsverfahrens für den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle andererseits war eine kurzfristige Integration des Planbereiches Wippra in den REPHarz nicht möglich. Folglich ist dieser Bereich derzeit regionalplanerisch nicht überplant. Dieser Zustand soll mit der Planergänzung des REPHarz beseitigt werden. Gemäß § 3 Abs. 14 LPlIG finden bei einer solchen Planergänzung die Vorschriften des LPlIG für die Aufstellung von Regionalen Entwicklungsplänen (§ 7 LPlIG) Anwendung.

II. Plankonzept für die Planergänzung

Die Inhalte von Regionalen Entwicklungsplänen im Land Sachsen-Anhalt werden im § 6 LPlIG allgemein festgelegt. Demnach sind diese aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu entwickeln. Die im LEP festgelegten landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu übernehmen und, soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen. Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen. In § 6 Abs. 3 LPlIG werden die Mindestfestlegungen für einen Regionalen Entwicklungsplan, sofern diese für ein Plangebiet erforderlich, benannt. Dazu gehören unter anderem:

- die Zentralen Orte der unteren Stufe (Grundzentren),
- die räumliche Konkretisierung und Ergänzung der im LEP ausgewiesenen schutz- und nutzungsbezogenen Festlegungen zur Freiraumstruktur (Natur und Landschaft, ökologischer Verbund, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung, etc.)
- zu sichernde Standorte und Trassen für Infrastruktur (regional bedeutsame Verkehrsstrassen, Vorrangstandorte)
- weitere im LEP bestimmte, aber den Regionalen Entwicklungsplänen vorbehalten Festlegungen.

Neben den planerischen Vorgaben des LEP vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007, stellt das bisherige Plankonzept des REPHarz eine weitere wesentliche Grundlage im Planergänzungsverfahren dar. Diese Vorgehensweise ist gerechtfertigt, da für eine Planungsregion ein gesamtträumliches Plankonzept für die Erstellung eines Regionalen Entwicklungsplanes zu Grunde zu legen ist sowie die naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Verhältnisse im Planbereich Wippra sich von denen des bisherigen Plangebietes des REPHarz, insbesondere im Bereich des Unterharzes, nicht wesentlich unterscheiden. Damit werden alle allgemeinen Ziel- und Grundsatzfestlegungen des REPHarz ohne konkreten Raumbezug auch für den Planbereich Anwendung finden. Neu zu planen und damit der Abwägung zugänglich sind jedoch die künftigen Festlegungen für den Planbereich Wippra.

Der rechtskräftige REPHarz kann incl. Begründungsteil und Umweltbericht im Internet auf der Homepage der RegPlIGHarz (www.regionale-planung.de/harz) sowie in der unten angegebenen Geschäftsstelle der RegPlIGHarz eingesehen bzw. bezogen werden.

Das Plangebiet für das Ergänzungsverfahren umfasst die Fläche der bis 31.12.2007 selbständigen Gemeinde Wippra bzw. des jetzigen Ortsteils der Stadt Sangerhausen (siehe Karte, grau hinterlegter Bereich).

III. Umweltprüfung

In das Planergänzungsverfahren wird gemäß § 3 Abs. 8 LPlIG eine Umweltprüfung im Sinne der EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme integriert. Dabei ist ein Umweltbericht entsprechend §§ 3a und 3b LPlIG zu erstellen. Im Zuge des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 3b und 7 Abs. 3 und 4 LPlIG wird für die Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf der Planergänzung mit Umweltbericht Stellung zu nehmen. Konzeptionell soll die Umweltprüfung im Planergänzungsverfahren an die bereits durchgeführte Umweltprüfung des REPHarz anknüpfen (siehe Umweltbericht zum REPHarz).

Hiermit werden gemäß § 3a Abs. 3 LPlIG die unteren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, sonst zuständigen Landesbehörden, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Planergänzung des REPHarz berührt werden können, aufgefordert, im Sinne eines „Scoping“ Vorschläge zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes innerhalb der unter Nr. IV genannten Frist zu unterbreiten. Dabei sollten der Detaillierungsgrad bzw. die Grobmaßstäblichkeit der Regionalplanung sowie die Möglichkeiten der Abschichtung der Umweltprüfung in der Planhierarchie zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen berücksichtigt werden.

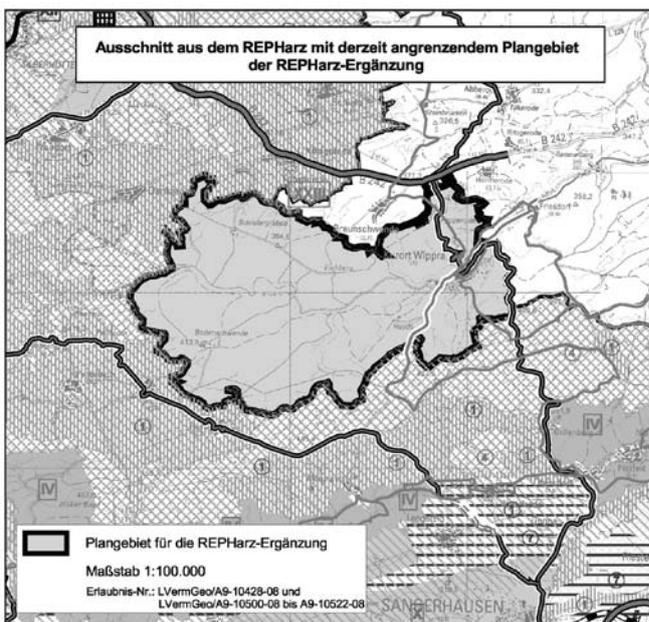
IV. Vorschläge für die REP-Ergänzung

Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung im Teilbereich Wippra von Bedeutung ist, werden hiermit gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 14 LPlIG zur Mitwirkung aufgefordert. Schriftliche Anregungen, Vorschläge und Hinweise zur Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, incl. der Vorschläge zur Umweltprüfung, sind bis 3 Monate nach dieser Veröffentlichung an die Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Am Schiffbleek 3, 06484 Quedlinburg
zu richten.

gez. Dr. Michael Ermrich

Quedlinburg, den 19.06.09

Vorsitzender der Planungsgemeinschaft



Kartendarstellung nicht Maßstabsgerecht, farbige Originalkarte siehe www.regionale-planung.de/harz (Link: Regionalplanung aktuell)

Bekanntmachung der Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz zur 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz „Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ im Bereich Quedlinburg/Nordost (Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz)“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPlIGHarz) hat am 19.06.09 mit Beschluss-Nr. 02-RV02/2009 gemäß § 7 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 14 und 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlIG) die Einleitung eines Planänderungsverfahrens für den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Harz (REPHarz) im Teilbereich Quedlinburg/Nordost beschlossen.

Inhalt der Planänderung

In der Zeichnerischen Darstellung des REPHarz (Karte 1) soll eine flächenmäßige Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ gemäß Pkt. 4.3.4 des REPHarz, Z 1, um eine ca. 100 ha große Teilfläche nördlich der Bundesstraße B 6n im Bereich der Anschlussstelle Quedlinburg-Ost erfolgen. Die zu streichende Fläche wird direkt begrenzt im Westen durch die Landstraße L 66 von Quedlinburg nach Wedderstedt, durch die Gemarkungsgrenze Quedlinburg/Ditfurt im Norden und Osten und die Kreisstraße K 2361 in Richtung Gatersleben. Eine anderweitige regionalplanerische Festsetzung im Bereich der zu streichenden Teilfläche ist im Zuge der Planänderung nicht vorgesehen (künftige Darstellung als sogenannte „Weiß“-Fläche).



Anlass

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) wurde gemäß § 7 Abs. 6 und 7 LPlIG durch Bescheid der obersten Landesplanungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.04.09 genehmigt und durch öffentliche Bekanntmachung in den Landkreisen der Planungsregion Harz am 24.05.09 in Kraft gesetzt. Im REPHarz ist im Pkt. 4.3.4 das Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ festgelegt, welches sich gemäß zeichnerischer Darstellung bis in den östlichen und nordöstlichen Gemarkungsbereich der Stadt Quedlinburg erstreckt. Durch die Stadt Quedlinburg ist die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum REPHarz für den oben aufgezeigten Teilbereich des REPHarz beantragt worden, da die Stadt hier ein neues großflächiges Gewerbe-/Industriegebiet städtebaulich entwickeln möchte. Konkreter Anlass für diesen Antrag ist das derzeit laufende bauplanungsrechtliche Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Quedlinburg zur Darstellung gewerblicher Bauflächen am Knotenpunkt B6n/L66.

Beteiligungs- und Anhörungsverfahren

Die von dieser beabsichtigten Änderung eines im REPHarz ausgewiesenen Vorranggebietes für Landwirtschaft betroffenen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, werden mit Zusendung der Planänderungsunterlagen gebeten, Anregungen und Bedenken zu der beabsichtigten Änderung des REPHarz innerhalb von vier Wochen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, Am Schiffbleek 3, 06484 Quedlinburg, schriftlich mitzuteilen.

Die Planungsabsicht der RegPIGHarz zur 1. Änderung des REPHarz wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der komplette Inhalt des diesbezüglichen Beschlusses der Regionalversammlung, inklusive einer kartografischen Darstellung des Änderungsbereiches, einer allgemeinen Begründung der beabsichtigten Pländerung und der Begründung des Verzichtes zur Durchführung einer Umweltprüfung im Planänderungsverfahren kann zu jedermanns Einsicht **vom 03.08.2009 bis 04.09.2009** im Landratsamt des Landkreises Harz in 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42 (Bürgerservice) und am Standort des Landkreises Harz in 06484 Quedlinburg, Heiligegeiststraße 7 (Bürgerservice) während folgender Zeiten

Montag 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie im Internet unter www.regionale-planung.de/harz/ eingesehen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der RegPIGHarz unter o.g. Adresse schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen, wobei die Regionalversammlung abschließend entscheidet, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. Die danach zu beschließende 1. Änderung des REPHarz (vorbehaltlich eines entsprechenden Abwägungsergebnisses) ist nach Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde zum Abschluss des Verfahrens gemäß den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt zu machen.

gez. Dr. Ermrich

Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
**Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38,
38855 Wernigerode**

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15 kV- Freileitung Nr. 18, Benzingeröder Chaussee
15 kV- Freileitung Nr. 82, Rothe Mühle**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Wernigerode	9, 11

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.07.2009 bis zum 24.08.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

E. SONSTIGE MITTEILUNGEN

F. WAHLBEKANTTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harz

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den z.Z. geltenden Fassungen gebe ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages, Herr Peter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) aus dem Wahlbereich 5, legt sein Mandat mit Wirkung zum 31.07.2009 nieder.

Der Kreistag hat das Ausscheiden aus dem Kreistag in seiner Sitzung am 24.06.2009 festgestellt.

Gemäß dem vom Kreiswahlausschuss zur Wahl des Kreistages am 22.04.2007 festgestellten Ergebnis geht der Sitz des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlbereich 5 ab 01.08.2009 auf die nächst festgestellte Bewerberin Frau Christine Oppermann-Zapf über.

Halberstadt, 26.06.2009

gez. Schimroszyk
Kreiswahlleiterin

Manfred Heyder wurde mit der Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt ausgezeichnet

Benneckenstein. Für sein ehrenamtliches Engagement und ganz besonders für seine Verdienste zur Überwindung der deutschen Teilung wurde dem langjährigen Vorsitzenden und derzeitigen Ehrenvorsitzenden des Kultur- und Heimatvereins Benneckenstein, Manfred Heyder, im Juni die Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt verliehen.



Vizebürgermeister Horst Miska, die amtierende Vereinschefin Annetraut Müller und Landrat Dr. Michael Ermrich gratulierten Manfred Heyder (Bildmitte) zu der hohen Auszeichnung. Foto: J. Kohlrausch

Aufgaben in der gesamten Harzregion zu aktivieren. Der Verein entstand aus dem Zusammenschluss der 1987 gegründeten „Arbeitsgruppe Ortschronisten“ Benneckensteins und dem „Heimatverein der Benneckensteiner“, der sich 1957 in der alten Bundesrepublik etablierte. Neben der Gründung des Heimat- und Kulturvereins, den Manfred Heyder bis zum Jahr 2008 leitete, engagierte er sich mit hohem persönlichen Einsatz für die Errichtung von Denkmälern für den in Benneckenstein geborenen Musiker und Musiktheoretiker Andreas Werkmeister und den Bennecke-Steiner Ehrenbürger Max Schmeling sowie für die Ehrungen und Gedenkveranstaltungen eines weiteren Ehrenbürgers, für den Erfinder und Königlichen Baurat Dr. ing. h.c. Wilhelm Schmidt, der in Fachkreisen als „Heissdampf-Schmidt“ bekannt ist. Zudem hat er sich einen Namen durch zahlreiche mit Benneckenstein in engem Zusammenhang stehende Veröffentlichungen gemacht. ■

MODERNE VOGELBILDER im Heineanum

Halberstadt. Bereits zum vierten Mal lädt das Vogelkundemuseum Heineanum zu seiner deutschlandweit einmaligen Ausstellung „MoVo – Moderne Vogelbilder“ ein.

In den Räumen des Städtischen Museums werden mehr als 130 Bilder von 51 nationalen wie internationalen Künstlern gezeigt, unter denen auch die bisherigen Preisträger vertreten sind.

So einzigartig wie die Ausstellung ist die Preisvergabe in diesem Genre in Deutschland. Der „Silbernen Uhu“ wird alle zwei Jahre durch den Förderkreis des Heineanums ausgelobt. Neben dem durch die Jury vergebenen Preis haben die Besucher die Möglichkeit, „ihr“ Lieblingsbild auszuwählen und somit den Publikumspreis zu vergeben. Ein die Exposition begleitender Katalog mit einer Kurzbiografie der vertretenden Künstler und einem Werkfoto ist im Museum erhältlich. Die Ausstellung ist noch bis zum 11. Oktober dienstags bis freitags von 9 bis 17 Uhr und samstags/sonntags von 10 bis 17 Uhr zu sehen.

Weiterführende Informationen gibt es unter www.heineanum.de



Foto: „Lappenkiebitz“ – Aquarell von Francesca Mailand, Preisträgerin des „Silbernen Uhu“ 2009

Landschaftspark Degenershausen ist Referenzstandort der Landesgartenschau 2010

Falkenstein. Die Stadt Falkenstein/Harz hat für den als Referenzstandort der Landesgartenschau 2010 ausgewiesenen Landschaftspark Degenershausen einen positiven Vorbescheid des Wirtschaftsministeriums des Landes erhalten. Über eine GA-Förderung (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur) kann die Stadt wichtige Baumaßnahmen zur besseren verkehrstechnischen Anbindung des Landschaftsparks Degenershausen im Ortsteil Wieserode nach entsprechender Antragsstellung auf den Weg bringen. Geplant sind im Einzelnen eine infrastrukturelle Einbindung eines Ersatzparkplatzes, der Bau einer Buswendeschleife und die Einrichtung eines Informationspunktes für die Besucher des Landschaftsparks.

Ein wichtiges Projekt ist auch der Bau eines straßenbegleitenden Radweges zwischen Aschersleben und Ermsleben, der nach Angaben des Landesbetriebes Bau, Niederlassung West, 2010 abgeschlossen sein soll. ■

Aktuelle Ausstellungen im Kutscherhaus

Sorge. Noch bis zum 3. Oktober, sind in der Dokumentationsstätte Kutscherhaus im Landhaus Weichelt drei aktuelle Ausstellungen im Zusammenhang mit der deutschen Geschichte zu besichtigen.

Unter dem Titel „Blende '89“ – Wir sind das Volk“ halten die Leipziger Künstler Edith Tar und Radjo Monk als Zeitzeugen in Wort und Bild Rückschau auf den Herbst 89.

Als Pilotprojekt von „art in Nature“ entstand 1992 nahe der Ortschaft Sorge an der ehemaligen Grenze das Landschaftskunstwerk „Ring der Erinnerung“ als Mahnmahl zur Erinnerung an das geteilte Deutschland. Seine Entstehungsgeschichte und die damit verbundene Botschaft seines Erbauers, Hermann Prigann, zeigt eine weitere Ausstellung.

Komplettiert wird das Informationsangebot durch eine dritte Präsentation. Unter dem Titel „Deutsche Kaiser im Mittelalter“ werden in Text und Bild die Biografien aller Ottonen-, Salier- und Staufenkaiser vorgestellt. Die Ausstellungen sind täglich (außer donnerstags) von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter (03 94 57) 98 102 / 40 705. ■

Historisches Wochenende in Blankenburg

Blankenburg. Zum historischen Wochenende lädt Blankenburg vom 14. bis 16. August ein. In den barocken Schlossgärten und Parks der Blütenstadt am Harz erwartet die großen und kleinen Besucher ein buntes und abwechslungsreiches Programm. Rund 100 Mitwirkende in historischen Kostümen entführen die Gäste in die Lebenswelt des 18. Jahrhunderts.

Impressionen aus dem militärischen und zivilen Lagerleben werden durch die Präsentation des höfischen Lebens ergänzt. Einer der Höhepunkte des historischen Wochenendes dürfte der Aufmarsch und der Festumzug der Vereine und Traditionsgruppen des 18. Jahrhunderts mit Gruppenbild am Rathaus – Kleines Schloss am Samstag, 15. August, von 11 bis 14.30 Uhr sein.

Die Organisation und die Durchführung des Historischen Wochenendes liegt beim Förderverein Kulturregion Blankenburg e.V. in Zusammenarbeit mit den Vereinen der Stadt Blankenburg - Brücke. e.V., Gesund älter werden im Harz e.V., Leben im 18. Jahrhundert e.V., Verein Rettung Schloss Blankenburg e.V., dem Sozialorientierten Erwerbsbetrieb Teamarbeit (SETA), der Stadtverwaltung Blankenburg (Harz) und der VHS-Bildungswerk Sachsen-Anhalt GmbH.

Weiterführende Informationen gibt es unter www.verein-bruecke.de. Programme liegen bei den Kurverwaltungen und den Stadtinformationen aus. ■



„Mette Musik – Die bunte Schulhof CD“

Quedlinburg. Die Berufsbildenden Schulen „J.P.C. Heinrich Mette“ präsentierten unlängst die „Mette Music – Die Bunte Schulhof CD“. Die beteiligten Musiker wollen mit der Einspielung dieser CD „Gedanken von Verständnis, Toleranz und Weltoffenheit transportieren und sich gegen Vorurteile, Diskriminierung und Gewalt aussprechen“. Damit wurde das Credo der Einrichtung als „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ein weiteres Mal in die Praxis umgesetzt.

Die Produktion der CD fand viele Unterstützer. So konnte Dank der Zuwendung des Landesverwaltungsamtes die für die Tonaufnahmen notwendige technische Ausrüstung angeschafft werden.

In der Schule wurde ein professionelles Tonstudio eingerichtet, das den SchülerInnen auch zukünftig für Tonaufnahmen zur Verfügung stehen wird.

Die Harzsparkasse gab finanzielle Unterstützung und das Kulturzentrum Reichenstraße sowie die Hochschule Harz unterstützten die technische Umsetzung des Projektes.

Zur festlichen Präsentation und Übergabe der CD waren Kultusminister Prof. Dr. Jan Hendrik Olbertz, Landrat Dr. Michael Ermrich, Lehrer, Schüler, Direktoren aus den Schulen des Landkreises sowie Gäste aus Politik und Wirtschaft der Einladung der Schule gefolgt. Hier wurde die CD auch an die Direktoren der Schulen im Landkreis Harz überreicht. ■



Schülersprecher Max Zander übergibt eine CD an Kultusminister Prof. Dr. Jan Hendrik Olbertz.

Dienstleistungen der Bürgereinrichtungen des Landkreises Harz

Das Team der Bürgereinrichtungen informiert Sie über:

- Aufgaben des Landkreises
- Sitz und Zuständigkeiten der Ämter
- Außensprechtag der Fachämter
- aktuelle Satzungen und Richtlinien des Landkreises
- aktuelle Termine im Landkreis
- Sitzungen des Kreistages
- Sitz, Zuständigkeiten, Sprechzeiten anderer Behörden und Einrichtungen

Sie erhalten dort:

- soweit Sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylBLG sind, den Sozial- und Familienpass vor Ort
- amtliche Beglaubigungen von Kopien und Abschriften sowie von Unterschriften (außer Wernigerode, hier im Fachamt)
- Einsicht in das Behördenverzeichnis
- Informationsbroschüren des Bundes, des Landes und des Landkreises Harz (kostenlos)
- Betreuungs- und Patientenverfügungen
- Fahrpläne (außer Wernigerode, hier im nahe liegenden Bahnhof)
- Restmüll- und Grünschnittsäcke (außer Wernigerode und Falkenstein)

Sie können außerdem

- Termine mit Fachämtern vereinbaren
- Anträge abgeben, die dann an das zuständige Fachamt weiter geleitet werden
- Archivanfragen stellen, die übermittelt werden
- Anregungen und Beschwerden einreichen

Weitere Informationen finden Sie im Internet des Landkreises Harz unter www.kreis-hz.de/Bürgerservice/Bürgereinrichtungen. Darüber hinaus sind wir bei der Antragstellung gern beratend und unterstützend behilflich.

Kooperationsvertrag für Jugendzentrum Georgenhof in Blankenburg unterzeichnet

Blankenburg. Mit der Verlängerung eines Kooperationsvertrages zwischen dem Landkreis Harz und der Stadt Blankenburg einerseits und der Propstei Bad Harzburg um weitere fünf Jahre steht die Arbeit des Georgenhofes auf einem soliden Fundament. Für die drei Vertragspartner unterzeichneten der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Blankenburg, Dr. Joachim Eggert, Landrat Dr. Michael Ermrich sowie Martin Fiedler von der Propstei Bad Harzburg und Pröpstin Katharina Meyer ebenfalls aus Bad Harzburg das Dokument.

Das Jugendzentrum Georgenhof besteht seit dem Jahr 2003. Unter der Leitung von Jugenddiakon Carsten Reimers hält das Jugendzentrum Angebote für Mädchen und Jungen aller Altersgruppen, einen wöchentlichen Mittagstisch sowie offene Jugendabende, Computer- und Gitarrenkurse vor. Die Angebotspalette wird durch Ausflüge, Wochenend- und Ferienfreizeiten sowie Schulungen der Mitarbeiter (z. B. JuLeiCa) abgerundet. ■

„Voll? Schlecht!!“ – Projektwoche über Sucht und Alkohol war großer Erfolg

Quedlinburg. Drei Monate von der Idee bis zum gedruckten Flyer, 10 unterschiedliche Veranstaltungen zum Thema Sucht und über 750 erreichte SchülerInnen und MultiplikatorInnen sind die Bilanz der ersten Quedlinburger Präventionswoche „Voll? Schlecht!!“.



„Alkoho(h)l“ – szenisches Spiel um Sucht

Foto: Karen Marin

Mit der erstmalig stattfindenden Präventionswoche hatten sich die Veranstalter das Ziel gesetzt, das Wissen von Kindern und Jugendlichen über Suchtgefahren durch altersgerechte Informationen zu vergrößern sowie durch gezielte Maßnahmen die Suchtprävention und -behandlung zu stärken. Das Spektrum der Angebote reichte von der Präsentation selbstgedrehter Videoclips, über Kino, Buchlesungen, ein Theaterprojekt mit Schülern der BBS Quedlinburg, Ausstellungen, Fortbildungen, Workshops für Schulklassen ab der Klassenstufe 6 bis zum Rauschbrillenparcours und zur alkoholfreien Cocktailbar. Angesichts der Resonanz der Projektwoche ist angedacht, die Altlandkreise Halberstadt und Wernigerode zukünftig aktiver in die Projektarbeit einzubeziehen, sagte Claudia Krebs vom Jugendamt des Landkreises, die federführend beim Aufbau des Präventionsnetzwerkes war.

Organisiert wurde die Projektwoche vom Dachverein Reichenstraße in Kooperation mit dem Jugendamt des Landkreises Harz, dem Kinder- und Jugendbüro der Stadt Quedlinburg, den Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Quedlinburg und des Landkreises, den Berufsbildenden Schulen „J.P.C. Heinrich Mette“ in Quedlinburg sowie dem Altstadtprojekt Quedlinburg. Unterstützung kam weiter von der Heureka Bildungsseminar GmbH, dem Friedrich-Bödecker-Kreis Sachsen-Anhalt e.V., dem ASB Quedlinburg, dem Caritasverband und dem DPWV Sachsen-Anhalt. Der Landkreis Harz sicherte die Projektwoche mit Fördermitteln in Höhe von 1.000 € ab. ■

■ Irena Gehlhaar und Torsten Nitsch sind Bundessieger in der Leichtathletik

Erfurt/Halberstadt. Am 13. Juni 2009 fanden in Erfurt die 18. Deutschen Cerebrale Paralympics Sportspiele statt. Irena Gehlhaar und Torsten Nitsch aus Halberstadt zeigten dabei herausragende Leistungen und sammelten in mehreren Disziplinen Titel. Irena Gehlhaar wurde gleich dreifache Bundessiegerin: In den Disziplinen Diskus mit 17,38 Meter, im Speerwurf mit 12,38 Meter und im Kugelstoßen mit 6,17 Meter. Torsten Nitsch wurde zweifacher Bundessieger in den Disziplinen Speer mit 24,03 Meter und Keule mit 35,44 Meter. Dazu holte er sich noch jeweils den Vizetitel im Sprint über 100 Meter in einer Zeit von 14,67 Sekunden, im Kugelstoßen mit einer Weite von 9,73 Meter und im Diskus mit 25,88 Meter.



Die VfB-Athleten konnten somit von den 97 Teilnehmern aus 27 bundesdeutschen Vereinen das beste Ergebnis erzielen. Im Gegensatz zu anderen Meisterschaften, wo die Athleten in den jeweiligen Altersklassen an den Start gehen, starten bei den CP-Spielen die Jüngeren und Älteren gemeinsam. Für Irena und Torsten war dies der erste Wettkampf, bei dem sie sich mit jüngeren Athleten messen mussten.

Irena Gehlhaar (Foto beim Kugelstoßen) war mit Abstand die beste Athletin dieser Spiele. Für sie war es eine doppelte Belastung, da sie neben den CP-Spielen gleichzeitig an den gemeinsamen Landesmeisterschaften Thüringen/Nordrhein-westfalen/Hessen und Baden-Württemberg teilnahm. Dies bedeutete für sie, dass sie in allen Disziplinen zweimal an den Start ging, zum einen für die CP-Spiele und dann noch einmal in der Seniorenklasse bei den Landesmeisterschaften. Trotz dieser Anstrengung gelang es ihr, sich dreimal den Landesmeistertitel zu sichern. ■

■ Oberharzer Jugendfeuerwehren in Berlin



Berlin/Oberharz (Ime). Eine besondere Fahrt voller Eindrücke unternahmen kürzlich die Jugendfeuerwehrmitglieder aus Elend und Schierke. Die Betreuer hatten eine Wochenendfahrt in die Bundeshauptstadt organisiert. Auf dem Programm stand neben dem Besuch der Berliner Berufsfeuerwehr, welche als die größte Berufsfeuerwehr Deutschlands gilt, auch der Besuch im Deutschen Bundestag. Der Feuerwehrynachwuchs möchte sich auf diesem Weg für die große Unterstützung durch die Feuerwehren Tanne, Allrode und Elend sowie die Familien Steinhoff, Hoppstock, Michael und Walter bedanken. ■

■ Mit Rad & Bahn durchs Selketal

6. FahrradTag startet am 5. September

Alexisbad/Gernrode. Hobbyradler, Familien und auch ambitionierte Pedalritter sollten sich den 5. September 2009 schon mal im Kalender anstreichen. An diesem Tag lädt die Stadt Harzgerode wieder zum FahrradTag ins Selketal ein. Ab 10 Uhr können Hobbyradler und Familien die gut



32 Kilometer lange Strecke von Alexisbad nach Gernrode unter die Räder nehmen. Natur erleben, an idyllischen Plätzen verschnauften, Unterhaltung und regionale Speisen und Getränke genießen, heißt es dann für alle Teilnehmer an den insgesamt neun Aktionspunkten und Stempelstellen. Der Start erfolgt wahlweise am Bahnhof in Alexisbad oder „gegen den Berg“ am Bahnhof in Gernrode. Ambitionierte Radler können eine Doppelrunde, also 64 Kilometer fahren. Begleitet wird der Fahrradtag wieder von einem Gewinnspiel. Um einen der tollen Preise zu bekommen, benötigen die Teilnehmer mindestens sieben verschiedene Stempel auf ihrer Stempelkarte, die es am Start und an jeder Stempelstelle gibt. Auf Fahrer der Doppelrunde wartet eine gesonderte Stempelkarte und ein Sonderpreis. ■

■ Hederslebener Sportakrobaten in neuem Glanz

Unter der Leitung von Stephanie Bertling und Anne Lindner trainieren zurzeit 19 Mädchen im Alter von 3 bis 15 Jahren jeden Samstag von 10 bis 12 Uhr fleißig in der Hederslebener Vereinssporthalle.

Die Sportakrobatik ist eine nationale und internationale Wettkampfsportart. Sie beinhaltet Hebe- und Wurfelemente (Balance-, Tempo- und Statische Elemente), akrobatische Sprungreihen und Drehungen am Boden. Alles wird zusammen mit Instrumentalmusik abwechslungsreich in einer Kür-Übung dargeboten.

Geturnt wird allein, bzw. mit einem oder mehreren Partnern auf einem Reuterboden (Federboden) mit einer Fläche von zwölf mal zwölf Meter.

Die Hederslebener Sportakrobaten sind durch ihre zahlreichen Auftritte in der Region sehr bekannt geworden und ernteten von ihren Zuschauern immer viel Applaus für ihr kleines Auftrittsprogramm.

Auch in diesem Jahr erfreuen die kleinen und großen Akrobaten wieder ihr Publikum. So treten sie u.a. beim Schützenfest in Dittfurt, beim Feuerwehrfest in Hedersleben, bei der TSG GutsMuths-Gala in Quedlinburg und beim Sportlerfest in Hedersleben auf.

In diesem Jahr präsentieren sich die Hederslebener Sportakrobaten in neuem Glanz, denn für ihre Auftritte haben sie neue Auftrittsbekleidung erhalten. Die Freude darüber war sehr groß. ■

